

Leitlinien zur Betriebssicherheitsverordnung (LV 35)

Aktualisierungen vom März 2009, Januar und September 2010 sowie März 2011 zur dritten überarbeiteten Auflage August 2008

Der LASI hat auf seiner 53. Sitzung im März 2009, im Umlaufverfahren im Januar 2010, auf seiner 56. Sitzung im September 2010 und auf seiner 57. Sitzung im März 2011 die folgenden neuen bzw. überarbeiteten Leitlinien beschlossen.

- Neue Leitlinien sind A 4.3, A 5.1, A 10.3, B 12.3, B 13.5, B 15.18, B 15.19, B 20.2, C 1.12, C 1.13, C 1.14, C 13.4, C 14.8, C 15.9, C 15.10, D 12.4, E 5.3, E 5.4, E 5.5, E 7.5 und E 14.4.
- Überarbeitete Leitlinien sind A 4.2, A 7.2, B 1.4, B 1.5, B 2.1, B 13.1, B 13.2, B 13.4, B 15.1, B 15.2, B 15.3, B 15.7, B 15.8, B 15.10, B 15.15, B 15.17, B 20.1, B 27.2, B 27.3, B 27.4, C 1.2, C 1.9, C 13.1, C 13.3, C 14.3, C 14.7, C 15.1, C 15.7, C 17.1, D 3.1, D 12.1, D 12.3, D 14.1, D 14.4, D 14.5, D 15.1, E 5.1, E 5.2, E 6.6, E 7.1, E 7.2, E 7.3, E 14.3, F 1.1 und F 1.3

Außerdem wurden die Leitlinien B 15.4, B 15.6, B 15.9, B 15.11, B 15.16, C 15.4 und D 1.3 gestrichen. Die Vorbemerkung und der Anhang zu den Europäischen Richtlinien wurden an die aktuelle Rechtslage angepasst.

überarbeitet

Vorbemerkung

Anwendbarkeit der technischen Regeln

Für Anlagen, die am 1. Januar 2003 gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG befugt errichtet und betrieben wurden und die nach den Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, löst die Einhaltung der betrieblichen Anforderungen der bestehenden technischen Regeln (ausgenommen solche, die durch TRBS ersetzt wurden) weiterhin die Vermutung aus, dass der Stand der Technik eingehalten wird. Hierbei ist der Geltungsbereich der technischen Regeln, zu beachten (z. B.: TRD 601 bis 604 gelten nur für Dampfkessel, die nach Ihren Betriebsparametern der Gruppe IV nach DampfKV entsprechen; TRbF gelten nicht für wasserlösliche entzündliche Flüssigkeiten).

Für Anlagen, die am 1. Januar 2003 gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG befugt errichtet und betrieben wurden und die nach den Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV nicht mehr als überwachungsbedürftige Anlagen gelten, können die bestehenden technischen Regeln als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik herangezogen werden.

Für Anlagen, die bis zum 1. Januar 2003 keine überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß einer Verordnung auf der Grundlage des § 11 GSG waren und die ab dem 1. Januar 2003 unter die Vorschriften des Abschnitts 3 der BetrSichV fallen, muss der ABS technische Regeln ermitteln und dem BMAS zur Veröffentlichung im Bundesarbeitsblatt zuleiten. Die bestehenden technischen Regeln können gegebenenfalls als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

überarbeitet

A 4.2 zu § 4 „Seilunterstützte Arbeitsverfahren und Klettergeräte“

Frage:

Sind seilunterstützte Arbeitsverfahren und Klettergeräte bei Fassaden- und Fensterreinigungsarbeiten auch dann zulässig, wenn der Einsatz kollektiver Absturzsicherungen möglich wäre?

Antwort:

Wenn zeitweilige Arbeiten an hochgelegenen Arbeitsplätzen nicht auf sichere Weise und unter angemessenen ergonomischen Bedingungen von einer geeigneten Standfläche aus verrichtet werden können, sind Arbeitsmittel auszuwählen, die am geeignetsten sind, um während ihrer Benutzung sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Dabei muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden. Das ausgewählte Arbeitsmittel muss der Art der auszuführenden Arbeiten und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und eine gefahrlose Benutzung erlauben (Nr. 5.1.2 Anhang 2 BetrSichV).

Zugangs- und Positionierungsverfahren unter Zuhilfenahme von Seilen dürfen nur angewandt werden, wenn die Verwendung anderer, sichererer Arbeitsmittel nicht verhältnismäßig ist und wenn die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die betreffende Arbeit sicher durchgeführt werden kann (Nr. 5.1.5 Anhang 2 BetrSichV).

Auf die TRBS 2121 Teil 3 wird hingewiesen.

neu

A 4.3 zu § 4 Abs. 1 „Auswahl von Arbeitsmitteln“

Frage:

Kann ein Arbeitgeber davon ausgehen, dass ein CE-gekennzeichnetes Arbeitsmittel grundsätzlich für die Benutzung durch den Beschäftigten geeignet ist?

Antwort:

Nein. Der Arbeitgeber muss prüfen, ob das Arbeitsmittel für die vorgesehene Verwendung und die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist. Die vom Hersteller vorgesehene Verwendung ist dabei zu berücksichtigen.

neu

A 5.1 zu § 5 „Vermeidung von Doppelprüfungen bei Prüfungen nach § 29a BImSchG und Anhang 4 Abschnitt A Ziffer 3.8 BetrSichV“

Frage:

Bei nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen ist häufig ein Prüfbericht eines Sachverständigen nach § 29a BImSchG vorzulegen. Bei Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen ist zudem eine Überprüfung der Explosionssicherheit der Arbeitsplätze einschließlich der Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung nach Anhang 4

Abschnitt A Ziffer 3.8 BetrSichV durch eine besonders befähigte Person auf dem Gebiet des Explosionsschutzes vorgeschrieben. Wie können hier Doppelprüfungen vermieden werden?

Antwort:

Prüfungen nach Betriebssicherheitsverordnung bleiben von der Prüfung nach § 29a BImSchG unberührt.

Sofern der Prüfer über die Qualifikation nach Anhang 4 Abschnitt A Ziffer 3.8 BetrSichV verfügt, können Aspekte des Explosionsschutzes, welche über die Prüfung nach § 29a BImSchG bereits abgedeckt sind, zur Vermeidung von Doppelprüfungen berücksichtigt werden.

überarbeitet

A 7.2 zu § 7 Abs. 1 Nr. 1 „Gebrauchte Arbeitsmittel“

Frage:

Sind bei gebrauchten Arbeitsmitteln nach Verkauf und neuem Einsatz (d. h., bei erstmaliger Bereitstellung durch den neuen Arbeitgeber) die Richtlinienanforderungen zu erfüllen oder nicht?

Antwort:

Es gibt folgende Fälle zu beachten:

1. Bei der Einfuhr gebrauchter Maschinen aus Drittstaaten in den EWR müssen die Richtlinienanforderungen erfüllt werden.
2. Beim Kauf innerhalb des EWR hat der Arbeitgeber hinsichtlich der Bereitstellung und der Benutzung des Arbeitsmittels entsprechend § 4 BetrSichV dafür zu sorgen, dass bei bestimmungsgemäßer Benutzung die Sicherheit gewährleistet ist. Dies hat er durch entsprechende Maßnahmen auf Grund der von ihm durchgeführten Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen. Die Arbeitsmittel müssen mindestens dem Anhang 1 BetrSichV entsprechen, wenn die Benutzung der Arbeitsmittel mit einer entsprechenden Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten verbunden ist.

(siehe auch Leitlinie zum GPSG LL 4/1 (LASI-Veröffentlichung LV 46))

neu

A 10.3 zu § 10 Abs. 1 „Prüfungen durch elektrotechnisch unterwiesene Personen (euP)“

Frage:

Inwieweit ist die elektrotechnisch unterwiesene Person (euP) noch für die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel nach § 10 BetrSichV einsetzbar? Bisher konnte die euP Prüfungen nach § 5 Abs. 1 BGV A 3 und der Tabelle 1 B (elektrische Wiederholungsprüfungen) mit geeigneten Messgeräten durchführen. Es bleibt die Frage, ob ein Haustechniker (Hausmeister) ohne den Anforderungen an eine befähigte Person zu genügen, als euP die elektrische Prüfung mit geeigneten Messgeräten durchführen darf.

Anmerkung:

Nach VDE 100 ist eine euP, wer durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angeleitet sowie über die notwendigen Schutzmaßnahmen und -maßnahmen belehrt wurde.

Antwort:

Jeder Arbeitgeber muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festlegen, welche Prüfungen von einer befähigten Person durchzuführen sind und welche durch eine unterwiesene Person erfolgen können.

Die in § 10 BetrSichV genannten Prüfungen dürfen ausschließlich durch befähigte Personen durchgeführt werden. Diese kann andere Personen mit Aufgaben beauftragen (z. B. die euP) und sich deren Messergebnisse zu eigen machen. Die Verantwortung für die Durchführung der Prüfung bleibt letztlich bei der befähigten Person, die dann die Aufzeichnungen über die Prüfung ausstellt.

Anforderungen an die befähigte Person werden in der TRBS 1203, speziell unter Nr. 3.3, konkretisiert. Diese übernehmen im Wesentlichen die Anforderungen der bisherigen BGV A 3 § 2 Abs. 3. Die in § 5 BGV A 3 genannte Person (euP) ist demnach keine befähigte Person, da sie nicht die Anforderungen der BetrSichV und der TRBS 1203 erfüllt.

Nach wie vor kann die euP im begrenzten Umfang Arbeiten an elektrischen Anlagen vornehmen, wie z. B. Prüfen einfacher ortveränderlicher Betriebsmittel mit geeigneten Prüfgeräten oder Feststellen der Spannungsfreiheit. EuP dürfen aber keine Eingriffe in Schaltungen vornehmen, elektrische Betriebsmittel an- bzw. abklemmen oder Fehler in elektrischen Anlagen lokalisieren oder beheben.

überarbeitet**B 1.4 zu § 1 Abs. 2 „Anwendung auf Getränkeschankanlagen“****Frage:**

Nach § 2 Abs. 7 GPSG sind Getränkeschankanlagen weiterhin überwachungsbedürftig. Nach Artikel 8 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) wurde zum 1. Januar 2003 auch die Getränkeschankanlagenverordnung (außer hygienischen Anforderungen) außer Kraft gesetzt. Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Antwort:

In § 1 Abs. 2 BetrSichV sind die überwachungsbedürftigen Anlagen festgelegt, die unter die besonderen Bestimmungen des Abschnitts 3 BetrSichV fallen. Für Getränkeschankanlagen werden hier die druckbedingten Risiken ab 0,5 bar maximal zulässigem Betriebsdruck erfasst, soweit es sich nicht um Anlagenteile handelt, die

- unter Artikel 3 Abs. 3 DGRL fallen,
- vom Ausschluss nach Artikel 1 Nr. 3.18 DGRL erfasst werden (Behälter für den Transport und den Vertrieb von Getränken mit einem Produkt PS*V von bis zu 500 bar*Liter und einem maximal zulässigen Druck von bis zu 7 bar) oder
- vom Ausschluss nach Artikel 1 Nr. 3.6 DGRL erfasst werden (siehe auch Leitlinie **C 1.6**).

Diese werden, wie auch die übrigen Anlagenteile der Getränkeschankanlagen, als Teilmenge der Anlagen im Abschnitt 2 BetrSichV geregelt.

Die technischen Anforderungen in Bezug auf den Betrieb der Getränkeschankanlagen aus den bestehenden technischen Regeln können als Erkenntnisquelle bei der Ermittlung des Standes der Technik genutzt werden.

Hinweis: Die Vorbemerkung ist zu beachten!

überarbeitet

B 1.5 zu § 1 Abs. 2 „Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten“

Sachverhalt:

Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten i. S. VbF Anhang II Nr. 5.1 Abs. 1 und 3 unterlagen der VbF als eigenständige überwachungsbedürftige Anlagen.

Frage:

Wie sind Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen, die bisher überwachungsbedürftige Anlagen gemäß VbF waren, nach BetrSichV einzuordnen und zu betreiben?

Antwort:

Diese Rohrleitungen konnten innerhalb der Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2007 auf der Grundlage der VbF weiter betrieben werden. Innerhalb der Übergangsfrist war eine Neueinstufung i. S. der BetrSichV vorzunehmen.

In § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV sind Verbindungsleitungen und innerbetriebliche Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten nicht explizit als überwachungsbedürftige Anlagen aufgeführt.

Bei Verbindungsleitungen ist zunächst zu klären, ob sie als Rohrfernleitungen im Sinne des UVPG bzw. der Rohrfernleitungsverordnung einzustufen sind (*hier wird im Einzelfall gemeinsam mit der für diesen Rechtsbereich zuständigen Behörde eine Abstimmung erforderlich sein*). Werden sie nicht als Rohrfernleitungen eingestuft, unterliegen sie in der Regel weiterhin als überwachungsbedürftige Anlagen der BetrSichV, allerdings als **Rohrleitungen unter innerem Überdruck** gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV, sofern

- entzündliche, leichtentzündliche oder hochentzündliche Flüssigkeiten befördert werden und
- es sich bei den Rohrleitungen um Druckgeräte im Sinne der DGRL handelt, ausgenommen Druckgeräte i. S. Artikel 3 Abs. 3 DGRL (*PS·DN beachten!*).

Auch die innerbetrieblichen ehemaligen „VbF-Leitungen“ waren dahingehend zu überprüfen, ob sie überwachungsbedürftige Rohrleitungen unter innerem Überdruck gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV sind oder lediglich Arbeitsmittel, die Abschnitt 2 BetrSichV unterliegen.

Selbstverständlich muss durch den Betreiber geprüft worden sein, ob die bisher eigenständigen „VbF-Leitungen“ i. S. des neuen Anlagenbegriffes gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV Bestandteil einer überwachungsbedürftigen Lageranlage oder einer Füll- oder Entleerstelle sind.

(siehe auch Leitlinie **F 13.1**)

überarbeitet

B 2.1 zu § 2 Abs. 6 „Wesentliche Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage“

Frage:

Welche Maßnahmen sind nach einer wesentlichen Veränderung einer überwachungsbedürftigen Anlage durchzuführen?

Antwort:

Eine wesentliche Veränderung bedeutet, dass praktisch eine neue Anlage entsteht (siehe Begründung des Gesetzgebers). Wird eine wesentlich veränderte Anlage zusätzlich anderen überlassen, so gilt sie als neu in Verkehr gebracht (siehe § 2 Abs. 8 GPSG). Sie muss damit alle Anforderungen einer neuen Anlage erfüllen, d. h., sie muss die grundlegenden Sicherheitsanforderungen erfüllen und, sofern zutreffend, mit einer Konformitätserklärung und einer CE-Kennzeichnung versehen sein. Wird sie nicht anderen überlassen, ist nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BetrSichV der Stand der Technik (z. B. grundlegende Sicherheitsanforderungen der Richtlinien) einzuhalten.

Bei Aufzugsanlagen nach Richtlinie 95/16/EG und Maschinen nach Anhang IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG hat der Betreiber die Pflichten des Herstellers zu erfüllen, wenn er die Anlage für die eigene Nutzung wesentlich verändert. Dies bedeutet, dass bei wesentlichen Veränderungen dieser Anlagen § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BetrSichV greift und somit alle Anforderungen der Richtlinie (einschl. Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung) zu erfüllen sind unabhängig davon, ob diese Anlagen erneut überlassen werden oder nicht. Im Übrigen ist nach einer wesentlichen Veränderung der in § 13 Abs. 1 BetrSichV genannten Anlagen eine Erlaubnis zu beantragen, sind Prüfungen vor Inbetriebnahme entsprechend § 14 Abs. 1 BetrSichV sowie eine neue sicherheitstechnische Bewertung und Festlegung der Prüffrist für wiederkehrende Prüfungen erforderlich.

Bei Aufzugsanlagen nach Richtlinie 95/16/EG und Maschinen nach Anhang IV Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG wird auf TRBS 1121 – Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen – verwiesen.

Bei Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Entleerstellen wird auf die TRBS 1122 – Änderung / wesentliche Veränderung von überwachungsbedürftigen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 – verwiesen.

Bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen wird auf TRBS 1123 – Änderungen und wesentliche Veränderungen von Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 - verwiesen.

neu**B 12.3 zu § 12 „Verkehrssicherungspflicht des Betreibers einer überwachungsbedürftigen Anlage während Wartungsarbeiten“****Frage:**

Bleibt der Betreiber einer überwachungsbedürftigen Anlage während der Durchführung einer Wartung oder Prüfung für den sicheren Betrieb der Anlage gemäß § 12 BetrSichV verantwortlich oder geht ein Teil seiner Verantwortung auf das Wartungsunternehmen oder die ZÜS über?

Antwort:

Der Betreiber bleibt für die Sicherheit der Anlage auch während der Durchführung einer Wartung bzw. Prüfung verantwortlich. Er hat gemäß § 12 Abs. 3 BetrSichV die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Zum Betrieb gehören gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BetrSichV auch die Wartung sowie die Prüfungen.

Die Vorschriften der §§ 12 ff. BetrSichV richten sich allein an den Betreiber.

Lediglich im Innenverhältnis zwischen Betreiber und Wartungsunternehmen bzw. ZÜS können letztere dafür verantwortlich sein, im Rahmen der Wartung bzw. Prüfung dafür zu sorgen, dass Beschäftigte und Dritte nicht zu Schaden kommen. Das betrifft aber allein die

Frage, ob der Betreiber das Wartungsunternehmen bzw. die ZÜS möglicherweise in Regress nehmen kann.

Eine solche Vereinbarung ändert hingegen nichts an der öffentlich-rechtlichen Verantwortung des Betreibers.

Auf die TRBS 1112 wird hingewiesen.

überarbeitet

B 13.1 zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 2 „Erlaubnisbedürftige Anlagen, die zum 1. Januar 2003 erlaubnisfrei wurden“

Frage:

1. Welche Anforderungen werden an überwachungsbedürftige Anlagen mit Erlaubnis gestellt, die seit 1. Januar 2003 aus dem Erlaubnisvorbehalt herausgefallen sind?
2. Wie ist bei einer Änderung i. S. § 2 Abs. 5 BetrSichV (bisher „wesentliche Änderung“) zu verfahren?

Antwort:

1. Gemäß § 27 Abs. 2 BetrSichV bleiben für die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommenen Anlagen die zum Zeitpunkt ihrer Errichtung geltenden Vorschriften über die Beschaffenheit maßgebend. Hierzu gehören auch die in den Erlaubnissen enthaltenen Nebenbestimmungen über die Beschaffenheit.
2. Wird eine Anlage geändert (und nicht wesentlich verändert), so bleibt der allgemeine Bestandsschutz erhalten. Die Nebenbestimmungen der Erlaubnis sind, sofern nach der Änderung noch zutreffend, weiterhin zu beachten und deren Einhaltung bei der Prüfung nach § 14 Abs. 2 BetrSichV sowie den folgenden wiederkehrenden Prüfungen zu kontrollieren.

Eine Änderung der Erlaubnis ist weder erforderlich noch möglich, da hierzu die BetrSichV keine Rechtsgrundlage enthält. Für die geänderten Anlagenteile sind die Anforderungen der BetrSichV einzuhalten.

überarbeitet

B 13.2 zu § 13 i. V. m. § 27 Abs. 1 „erlaubnisfreie Anlagen, die mit Inkrafttreten der BetrSichV erlaubnisbedürftig wurden“

Frage:

Muss für den Weiterbetrieb dieser Anlagen eine Erlaubnis beantragt werden?

Antwort:

Mit Bezug auf § 27 Abs. 1 BetrSichV brauchen die bestehenden Anlagen für den Weiterbetrieb keine Erlaubnis, es sei denn, sie werden wesentlich verändert oder es erfolgt eine Änderung der Bauart oder Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflusst (siehe § 13 Abs. 1 BetrSichV).

überarbeitet

B 13.4 zu § 13 „Folgen des erweiterten Anlagenbegriffes auf den Bestand von Erlaubnissen“

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen Anlagenbegriffes gemäß Betriebssicherheitsverordnung erweitert sich ggf. der Umfang einer bereits erlaubten Anlage, wenn diese nach Betriebssicherheitsverordnung erlaubnisbedürftig bleibt (z. B. siehe Leitlinien **B 1.5**, **C 2.2**, **F 13.1**).

Frage:

Welche Konsequenzen hat die formale Zusammenführung mehrerer bestehender und am 31. Dezember 2002 befugt betriebener überwachungsbedürftigen Anlagen, von denen mindestens eine erlaubnisbedürftig war, für die Bestandskraft der bisherigen Erlaubnis?

Beispiele:

- *Erlaubnis für ein Tanklager oder eine Füllstelle nach VbF, denen jetzt ggf. bisher eigenständige VbF-Verbindungs- oder (innerbetriebliche) Rohrleitungen zugeordnet werden*
- *Erlaubnis für eine Füllanlage (für Druckgase), der jetzt auch die bisher nicht einbezogenen Druckbehälter zugeordnet werden*

Antwort:

Gemäß § 27 Abs. 1 BetrSichV gilt eine vor dem 1. Januar 2005 erteilte Erlaubnis unverändert weiter. Erst bei einer wesentlichen Veränderung oder bei einer Änderung der Bauart oder der Betriebsweise i. S. § 13 Abs. 1 BetrSichV ist der ggf. neue Anlagenumfang zu berücksichtigen.

neu

B 13.5 zu § 13 „Weitergeltung von Erlaubnissen“

Sachverhalt:

Ein Betreiber hat für seine überwachungsbedürftige Anlage nach 2003 eine Erlaubnis nach § 13 BetrSichV erhalten und die Anlage erstmals in Betrieb genommen. Diese wird nach den bis dahin geltenden Regeln bestimmungsgemäß betrieben.

Frage:

Kann einem Betreiber einer erlaubnisbedürftigen Anlage die Erlaubnis entzogen werden, wenn sich die Vorgaben in den Technischen Regeln ändern (z.B. hinsichtlich der Anforderungen zur Aufstellung)?

Antwort:

Nein. Eine bereits erteilte Erlaubnis gilt weiter.

überarbeitet

B 15.1 zu § 15 i. V. m. § 27 „Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen, die ab 1. Januar 2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen“

Frage:

Nach § 27 Abs. 4 BetrSichV gelten die bisherigen technischen Regeln bis zu einer Änderung durch den ABS fort. Diese enthalten auch Prüfbedingungen für die wiederkehrenden Prüfungen. Sind diese auch für Anlagen, die ab 1. Januar 2003 nicht mehr zu den überwachungsbedürftigen Anlagen zählen, weiterhin anzuwenden?

Antwort:

Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 i. V. m. § 10 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person zu ermitteln.

Konkretisiert wird dies in TRBS 1201 und deren Folgeteilen sowie TRBS 1203

Hinweis: Die Vorbemerkung ist zu beachten!

überarbeitet

B 15.2 zu § 15 „Prüfanforderungen für nicht mehr durch Sachverständige prüfpflichtige überwachungsbedürftige Anlagen“

Frage:

Welche Prüfanforderungen werden an überwachungsbedürftige Anlagen gestellt, die bis 31. Dezember 2002 vom Sachverständigen einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen waren, die aber entsprechend ihrer Parameter nach der Betriebssicherheitsverordnung durch befähigte Personen geprüft werden dürfen?

Antwort:

Nach § 27 Abs. 2 BetrSichV müssen die Betriebsvorschriften spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden. Das bedeutet, die Betreiber haben die Möglichkeit, seit dem 1. Januar 2003 die Betriebsvorschriften der Betriebssicherheitsverordnung anzuwenden. Dementsprechend sind u. a. nach § 3 Abs. 3 i. V. m. § 15 BetrSichV Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen sowie die Anforderungen an die befähigte Person festzulegen. Hierbei sind die bisherigen Prüfbedingungen zu berücksichtigen. Die nächste wiederkehrende Prüfung kann dann durch eine befähigte Person erfolgen.

überarbeitet

B 15.3 zu § 15 Abs. 2 „Ordnungsprüfung im Rahmen der wiederkehrenden Prüfungen“

Frage:

Müssen bei überwachungsbedürftigen Anlagen Ordnungsprüfungen nur bei den Prüfungen vor Inbetriebnahme oder auch bei wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt werden?

Antwort:

Wiederkehrende Prüfungen bestehen aus einer technischen Prüfung und einer Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 2 BetrSichV). Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der mit der Durchführung einer wiederkehrenden Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 BetrSichV beauftragten zugelassenen Überwachungsstelle die für die Durchführung der Ordnungsprüfung notwendigen Unterlagen vorliegen.

(Siehe auch TRBS 1201)

B 15.4 (gestrichen)

B 15.6 (gestrichen)

überarbeitet

B 15.7 zu § 15 Abs. 5 bis 16 „Maximale Prüffristen für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen“

Frage:

Gibt es für überwachungsbedürftige Anlagen, die durch befähigte Personen geprüft werden dürfen, maximale Prüffristen?

Antwort:

Die Prüffristen für Anlagen mit

- Druckgeräten, die nicht von § 15 Abs. 5 Satz 1 BetrSichV erfasst werden
- einfachen Druckbehältern i. S. der Richtlinie 2009/105/EG, die nicht von § 15 Abs. 9 Satz 1 BetrSichV erfasst werden

sind entsprechend § 15 Abs. 5 Satz 2 BetrSichV auf Grund der Herstellerinformationen sowie der Erfahrung mit Betriebsweise und Beschickungsgut festzulegen. Bei diesen Anlagen dürfen die Prüfungen nach § 15 BetrSichV durch befähigte Personen erfolgen. Längere Prüffristen als die in § 15 Abs. 5, 9 und 12 BetrSichV genannten sind möglich.

Für Prüfungen an Rohrleitungen, die nach § 15 Abs. 11 BetrSichV durch befähigte Personen durchgeführt werden dürfen, sind die in § 15 Abs. 5 BetrSichV genannten maximalen Fristen einzuhalten.

Für die Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die von befähigten Personen durchgeführt werden dürfen, ist entsprechend § 15 Abs. 15 BetrSichV die maximale Frist von 3 Jahren einzuhalten.

überarbeitet

B 15.8 zu § 15 Abs. 4 „Überprüfung der Prüffrist durch die ZÜS“

Frage:

Ist im Rahmen der Überprüfung der vom Betreiber ermittelten Prüffristen durch die ZÜS auch die sicherheitstechnische Bewertung mit zu überprüfen?

Antwort:

Nein, es wird lediglich die Ermittlung der Prüffrist überprüft, indem diese mit der von der ZÜS ermittelten Prüffrist verglichen wird.

B 15.9 (gestrichen)

überarbeitet

B 15.10 zu § 15 Abs. 1 und 4 „Auswahl der ZÜS“

Frage:

Darf der Betreiber für die Überprüfung der Prüffrist und für die Durchführung der Prüfung **unterschiedliche** ZÜS auswählen?

Antwort:

Ja, die ZÜS kann für jede Aufgabe neu gewählt werden.

B 15.11 (gestrichen)

überarbeitet

B 15.15 zu § 15 „Bisher nicht durch Sachverständige wiederkehrend zu prüfende bestehende überwachungsbedürftige Anlagen“

Frage:

Es gibt Anlagen, die bisher keiner wiederkehrenden Prüfung durch Sachverständige unterlagen, aber entsprechend Betriebssicherheitsverordnung durch eine ZÜS wiederkehrend zu prüfen sind (z. B. Heißwassererzeuger der Gruppe II mit $V \leq 2.000$ l, aber $PS \cdot V > 1.000$ bar·l).

Ab wann müssen diese Anlagen entsprechend § 15 BetrSichV durch eine ZÜS geprüft werden?

Antwort:

Entsprechend § 27 Abs. 2 BetrSichV müssen bei den vor dem 1. Januar 2003 bereits in Betrieb genommenen Anlagen die Betriebsvorschriften der Betriebssicherheitsverordnung (z.B. wiederkehrende Prüfungen) bis spätestens 31. Dezember 2007 angewendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die Betriebsanforderungen der bis 31. Dezember 2002 geltenden Verordnungen nach § 11 GSG noch angewendet werden, d. h. es ist keine Prüfung durch eine ZÜS erforderlich.

Diese Übergangsbestimmung gilt jedoch nur für die Anforderungen nach Abschnitt 3 BetrSichV. Deshalb sind die Anlagen seit dem 3. Oktober 2002 durch „beauftragte Beschäftigte“ nach § 8 BetrSichV zu betreiben. Dampfkesselanlagen, die bisher keiner wiederkehrenden Prüfung unterlagen sind bis zum Übergang auf die BetrSichV entsprechend § 10 BetrSichV durch „befähigte Personen“ zu prüfen.

B 15.16 (gestrichen)**überarbeitet****B 15.17 zu § 15 Abs. 17 „Beantragung einer Prüffristverlängerung bei der zuständigen Behörde durch den Betreiber“****Frage:**

Welche Kriterien sind bei einer Fristverlängerung nach § 15 Abs. 17 BetrSichV zu beachten?

Antwort:

Die Prüffrist muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher betrieben werden kann.

Im Einzelnen müssen hierbei

- die Auslegung und Fertigung,
- die dokumentierte Qualität,
- die Ergebnisse aus den Prüfungen sowie
- die betriebsbedingten Einflüsse auf die Lebensdauer

berücksichtigt werden.

Der Antrag sollte nicht vor der ersten wiederkehrenden Prüfung gestellt werden, da sich die Anlage erst dann in einem eingeschwungenen Zustand befindet und sich somit das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Prüffristverlängerung zuverlässig beurteilen lässt.

Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob eine einmalige oder dauerhafte Prüffristverlängerung beantragt wird. Eine Prüffristverlängerung ist immer nur für eine bestimmte Anlage möglich. Sammelverlängerungen, beispielsweise für Anlagen einer Serie oder bestimmten Bauart, können nicht erteilt werden.

Im Antrag ist nachzuweisen, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Dazu kann eine gutachterliche Stellungnahme, z. B. einer ZÜS, erforderlich sein.

neu

B 15.18 zu § 15 Abs. 1 „Ermittlung der Prüffristen“

Frage:

Hat der Betreiber bei jeder wiederkehrenden Prüfung Prüffristen erneut zu ermitteln?

Antwort:

Grundsätzlich hat der Betreiber die Prüffristen innerhalb von sechs Monaten nach der erstmaligen Inbetriebnahme der Anlage zu ermitteln. Des Weiteren sind die Prüffristen auf Grund neuer Erkenntnisse beim laufenden Betrieb oder durchgeführter Prüfungen anzupassen.

Erstmalig ermittelte oder angepasste Prüffristen sind durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu überprüfen (§ 15 Abs. 4 BetrSichV).

(Siehe auch TRBS 1201 Nr. 3.5.3)

neu

B 15.19 zu § 15 Abs. 18 „Prüfpflichten bei unterschiedlichen Teilprüffristen“

Sachverhalt:

In der am 18.12.2008 veröffentlichten Änderung der BetrSichV wurden Änderungen für den Fristenlauf bei vor bzw. nach Fälligkeit durchgeführten Prüfungen sowie eine Überziehungsfrist eingeführt. In § 15 (18) Satz 4 heißt es: „Wird eine Prüfung vor dem Monat und Jahr der Fälligkeit durchgeführt, beginnt die Frist für die nächste Prüfung abweichend von den Sätzen 1 bis 3 mit dem Monat und Jahr der Durchführung.“ Der anschließende Satz 5 lautet: „Für Anlagen mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren gilt dies nur, wenn die Prüfung mehr als zwei Monate vor dem Monat und Jahr der Fälligkeit durchgeführt wird.“

Nun können für eine Anlage hinsichtlich eines Gefahrenfeldes mehrere verschiedene Prüfarten mit unterschiedlichen Prüffristen mit sowohl mehr als auch weniger als zwei Jahren Frist festgelegt worden sein (Beispiele: elektrisch beheizte Druckbehälteranlage mit zweijähriger äußerer Prüfung und fünfjähriger innerer Prüfung; Dampfkesselanlage mit jährlicher äußerer Prüfung und dreijähriger innerer Prüfung).

Frage:

Gilt die Aussage des Satzes 5 für alle Prüfungen zu einem Gefahrenfeld einer Anlage, wenn wenigstens eine der Prüfungen der Anlage eine Frist von mehr als zwei Jahren hat, oder gilt sie nur für die Prüfungen der Anlage mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren?

Antwort:

Mit der zum 18.12.2008 vorgenommenen Änderung wurden die Höchstfristen für wiederkehrende Prüffristen für alle überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 2 BetrSichV flexibilisiert. Dies stellt eine Erleichterung gegenüber der bis dahin geltenden Formulierung dar. Deshalb gilt aus sicherheitstechnischen Erwägungen der Satz 5 nur für die Prüfungen an einer Anlage mit einer Prüffrist von mehr als zwei Jahren.

überarbeitet

B 20.1 zu § 20 „Mängelanzeige“

Frage:

Hat eine ZÜS bei einer Prüfung Mängel festgestellt, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, so hat sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Gilt diese Meldepflicht auch, wenn Mitarbeiter der ZÜS Prüfungen als befähigte Person durchführen.

Antwort:

Nein

neu

B 20.2 zu § 20 „Mängelanzeige“

Frage:

Hat eine ZÜS auch dann eine Mängelanzeige an die zuständige Behörde zu übermitteln, wenn der Betreiber die Anlage aus Anlass der Prüfung nicht in Gebrauch hat?

Antwort:

Ja. Eine Mängelanzeige ist auch dann erforderlich, wenn der Betreiber eine Anlage aus Anlass der Prüfung nicht in Gebrauch hat und bei der Prüfung ein Mangel festgestellt wird, der bei Gebrauch (Betrieb) der Anlage als gefährlich eingestuft würde. Auch eine Zusicherung des Betreibers, die Anlage erst nach Instandsetzung und erneuter Prüfung weiter zu betreiben, entbindet die ZÜS nicht von der Anzeigepflicht.

überarbeitet

B 27.2 zu § 27 Abs. 2 „Prüffristfestlegung für Anlagen, die vor 1. Januar 2003 in Betrieb genommen waren“

Frage:

Gelten für überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bis zum 31. Dezember 2007 die bekannten Prüffristen laut den alten Verordnungen automatisch weiter oder müssen die Betreiber auch für diese Anlagen sicherheitstechnische Bewertungen durchführen?

Antwort:

Nach § 27 Abs. 2 Satz 3 BetrSichV müssen die in der Verordnung enthaltenen Betriebsvorschriften mit Ausnahme der Mitteilung an die Behörde und der Überprüfung der Prüffristermittlung durch die ZÜS spätestens bis zum 31. Dezember 2007 angewendet werden.

Dies bedeutet:

1. Es muss eine sicherheitstechnische Bewertung vorgenommen werden, bei der z. B. als neues Element bei Druckanlagen eine Frist für die Prüfung der **Anlage** zu ermitteln ist. Da im Übrigen bei den überwachungsbedürftigen Anlagen eine Gefährdungsbeurteilung

wegen der vorweggenommenen sicherheitstechnischen Festlegungen in den Verordnungen nach § 11 GSG und in den technischen Regeln entbehrlich war, kann sich auch die sicherheitstechnische Bewertung auf grundsätzliche Überlegungen beschränken.

2. Sofern keine Erkenntnisse über Schädigungen der Anlage oder ihrer Teile vorliegen, können im Regelfall die Höchstfristen für die wiederkehrenden Prüfungen ohne weitere Begründung festgelegt werden.
3. Da mit dem Übergang auf die neuen Betriebsvorschriften die bisher zulässigen Überschreitungen der Prüffrist entfallen, kann es erforderlich sein, den Prüftermin für die künftigen Prüfungen auf einen geeigneteren Zeitpunkt zu verlegen (z. B. bei Dampfkesseln vom Winter auf den Sommer).

überarbeitet

B 27.3 zu § 27 Abs. 2 „Prüfungen innerhalb der Übergangsfrist“

Frage:

Nach § 27 Abs. 2 BetrSichV hatte der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BetrSichV innerhalb der Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2007 zu erfüllen. Heißt dies z. B. bei einem Druckbehälter der Gruppe III nach DruckbehV mit PS > 1.000 bar mit einem Fluid der Gruppe 1, der bisher durch den Sachkundigen geprüft werden durfte, dass eine Festigkeitsprüfung durch eine ZÜS noch bis Ende 2007 erfolgen muss, obwohl dieser Behälter z. B. 9/2002 geprüft wurde und somit erst 9/2012 die Prüffrist abläuft?

Antwort:

Wenn die nach bisherigem Recht durchgeführte letzte wiederkehrende Prüfung ergeben hat, dass der Druckbehälter gefahrlos bis zum Termin der nächsten Prüfung (nach bisherigem Recht) weiter betrieben werden kann, dann kann dieser Termin, auch wenn er den Stichtag 31. Dezember 2007 überschreitet, beibehalten werden. Das kann der Arbeitgeber/Betreiber, wenn er seinen Verpflichtungen nach BetrSichV nachkommt, auch in Auslegung von § 15 Abs. 1 Satz 2 BetrSichV festlegen.

überarbeitet

B 27.4 zu § 27 Abs. 2 „Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen“

Frage:

Welche Beschaffenheitsanforderungen gelten für bestehende, auch bisher schon überwachungsbedürftige Anlagen - inwieweit wird der Bestandsschutz nach § 27 Abs. 2 BetrSichV für die überwachungsbedürftigen Anlagen durch § 7 Abs. 2 bzw. Abs. 4 BetrSichV aufgehoben?

Antwort:

Für die Beschaffenheitsanforderungen der überwachungsbedürftigen Anlagen, die bereits vor dem 1. Januar 2003 erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben die Anforderungen zum Zeitpunkt der Installation der Anlage maßgebend. Der Bestandsschutz nach § 27 Abs. 2 BetrSichV gilt solange, soweit nach der Art des Betriebes keine vermeidbaren Gefahren für Leben oder Gesundheit der Beschäftigten oder Dritter bestehen. Eine generelle Nachrüstungspflicht besteht damit grundsätzlich nicht. Gleichwohl hat der Arbeitgeber im

Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen nach § 7 Abs. 2 und 4 BetrSichV erforderlich sind.

überarbeitet

C 1.2 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d „Rohrleitungen unter innerem Überdruck“

Frage:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV sind Rohrleitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG sind oder beinhalten, überwachungsbedürftige Anlagen.

Sind Rohrleitungen unter innerem Überdruck für andere als o. g. Fluide (z. B. brandfördernd) von den überwachungsbedürftigen Anlagen ausgenommen oder werden diese über die Definition nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b BetrSichV als Druckbehälteranlagen erfasst?

Antwort:

Entsprechend § 2 Abs. 7 GPSG gehören nur die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d BetrSichV genannten Rohrleitungen zu den überwachungsbedürftigen Anlagen.

Nach Artikel 9 DGRL werden die o. g. Gefährlichkeitsmerkmale in unterschiedliche Gruppen eingeteilt:

Gruppe 1: hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur über dem Flammpunkt liegt), sehr giftig, giftig

Gruppe 2: entzündlich (wenn die maximal zulässige Temperatur unter dem Flammpunkt liegt), ätzend.

Dementsprechend muss die Einstufung in Kategorien entsprechend der Diagramme 6 bis 9 der DGRL erfolgen.

Rohrleitungen, die zwar Druckgeräte nach DGRL sind, die jedoch mit Fluiden beaufschlagt werden, die die o. g. Gefährlichkeitsmerkmale nicht aufweisen, sind keine überwachungsbedürftigen Anlagen. Dies gilt nur für Rohrleitungen, die nicht Bestandteil einer Druckbehälter- oder Dampfkesselanlage sind. Rohrleitungen innerhalb einer dieser Anlagen sind Bestandteil dieser überwachungsbedürftigen Anlage.

überarbeitet

C 1.9 zu § 1 Abs. 2 „Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche Druckgeräte“

Frage:

Was versteht man unter innerbetrieblich eingesetzten ortsbeweglichen Druckgeräten und welchen Vorschriften unterliegen diese?

Antwort:

Ortsbewegliche Druckgeräte im Sinne des § 23 BetrSichV werden ausschließlich innerbetrieblich verwendet. Obwohl in diesem Fall dort genannte Übereinkünfte nicht mehr anwendbar sind, sind entsprechend § 23 BetrSichV die in den Übereinkünften vorgeschriebenen Betriebsbedingungen einzuhalten und die vorgesehenen Prüfungen vorzunehmen.

Flaschen für Atemschutzgeräte und tragbare Feuerlöscher werden von der Druckgeräte-Richtlinie erfasst und fallen nicht unter § 23 BetrSichV.

Ortsbewegliche Druckgeräte (z. B. Druckgasflaschen), die zum Befüllen den Betrieb verlassen (Entleeren im Betrieb / Befüllen außerhalb des Betriebes), werden nicht ausschließlich innerbetrieblich eingesetzt, sie fallen als Arbeitsmittel unter den zweiten Abschnitt der BetrSichV.

Bis zur Veröffentlichung neuer technischer Regeln sind auch die TRG 280 bzw. TRAC 206 und 208 zu beachten.

neu

C 1.12 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Prüfpflicht explosionsfester Geräte (Behälter, Apparate)“

Frage:

Sind explosionsfeste Geräte (Behälter, Apparate) die nicht als Druckbehälteranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 betrieben werden, als Druckbehälter nach § 14 und § 15 BetrSichV zu prüfen?

Antwort:

Nein.

Wenn das Gerät jedoch zugleich als Druckbehälteranlage betrieben wird, gilt der abgesicherte Betriebsdruck als Kriterium für die Einstufung in die jeweilige Kategorie.

neu

C 1.13 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 „Druckgeräte mit V < 0,1 Liter und PS > 200 bar“

Sachverhalt:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 BetrSichV sind alle Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen, die Druckgeräte i. S. der DGRL sind oder enthalten, überwachungsbedürftige Anlagen. Ausgenommen davon sind lediglich Anlagen, die nur Druckgeräte i. S. des Artikel 3 Abs. 3 DGRL sind oder enthalten.

Frage:

1. Sind Druckgeräteeinheiten, die aus Druckgeräten mit einem Rauminhalt der kleiner ist als 0,1 Liter und einem Druck PS von größer 200 bar nach Diagramm 1 DGRL bestehen überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV?
2. Falls ja, können diese Druckgeräte durch befähigte Personen geprüft werden?

Antwort:

1. Ja.
2. Diese Druckgeräte dürfen wiederkehrend durch befähigte Personen geprüft werden, sofern ihr maximal zulässiger Druck PS < 1000 bar ist.

neu

C 1.14 zu § 1 Abs.2 Nr. 1d) „Schlauchleitungen“

Frage:

Sind Schlauchleitungen, wie sie bspw. in der chemischen Industrie eingesetzt werden, überwachungsbedürftige Anlagen?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 d) BetrSichV sind Rohrleitungen unter innerem Überdruck für entzündliche, leichtentzündliche, hochentzündliche, ätzende, giftige oder sehr giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten, die Druckgeräte im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 97/23/EG sind oder beinhalten, überwachungsbedürftige Anlagen.

Hiervon ausgenommen sind Druckgeräte im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 dieser Richtlinie.

Der Begriff Rohrleitung i. S. d. der Druckgeräte-Richtlinie (DGRL) umfasst dabei auch Schlauchleitungen (s. Art. 1 Abs. 2.1.2 DGRL).

überarbeitet

C 13.1 zu § 13 „Verfahren der Erlaubniserteilung bei Dampfkesselanlagen“

Frage:

Wie gestaltet sich die Abarbeitung des Verfahrens der Erlaubniserteilung nach BetrSichV bei Dampfkesselanlagen?

Antwort:

Entsprechend § 13 Abs. 2 BetrSichV ist die Erlaubnis schriftlich bei der örtlich zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen. Dem Antrag auf Erlaubnis sind alle für die Beurteilung der Anlage notwendigen Unterlagen beizufügen. Hier sollte sich an der TRD 520 orientiert werden, wobei Konstruktionsunterlagen von Druckgeräten und Baugruppen nach DGRL entfallen. Sofern bereits vorhanden, sollten Konformitätserklärungen beigelegt werden. Mit dem Antrag ist die gutachterliche Äußerung einer ZÜS einzureichen, aus der hervorgeht, dass Aufstellung, Bauart und Betriebsweise der Anlage den Anforderungen der BetrSichV entsprechen. Die gutachterliche Äußerung muss den Qualitätskriterien der LASI-Veröffentlichung LV 49 entsprechen.

überarbeitet

C 13.3 zu § 13 „Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen“

Sachverhalt:

In der BetrSichV sind keine besonderen Regelungen bezüglich der Erlaubniserteilung bei ortsveränderlichen Dampfkesselanlagen (vgl. § 10 Abs. 5 DampfkV) enthalten. Nach § 13 Abs. 4 BetrSichV ist der Erlaubnis Antrag an die nach Landesrecht örtlich zuständige Behörde zu richten.

Frage:

Wie ist bei einer ortsveränderlichen Dampfkesselanlage zu verfahren?

Antwort:

Erlaubnisbehörde ist die für den Antragsteller örtlich zuständige Behörde. Die Erlaubnis ist analog § 10 Abs. 5 DampfkV ohne Bezug auf den Standort zu erteilen.

neu**C 13.4 zu § 13 Abs. 1 Nr. 1 „Anderweitig beheizte überhitzungsgefährdete Druckgeräte“****Frage:**

Was ist unter dem Begriff „anderweitig beheizt“ in § 13 Abs. 1 Nr. 1 zu verstehen?

Antwort:

Überhitzungsgefährdete Druckgeräte sind im Sinne des § 13 anderweitig beheizt, wenn sie z. B. elektrisch beheizt oder abgasbeheizt sind.

(siehe auch Anhang I Ziffer 5 der RL 97/23/EG)

überarbeitet**C 14.3 zu §§ 14 und 15 „Maßgeblicher Druck für die Zuordnung der Prüfkategorie bei abgesenktem Betriebsdruck“****Sachverhalt:**

In den §§ 14 und 15 BetrSichV wird für Druckgeräte i. S. der DGRL zur Bestimmung der Prüfbedingungen (ZÜS oder befähigte Person) auf die Einstufung gemäß Artikel 9 DGRL i. V. m. Anhang II Bezug genommen (§ 14 Abs. 3 Nr. 2, § 15 Abs. 5 BetrSichV Tabelle). Die Einstufung in die Kategorien erfolgt gemäß Anhang II DGRL in Abhängigkeit vom Druckgeräteeolumen V bzw. der Nennweite DN für Rohrleitungen und dem maximal zulässigen Druck PS . Der maximal zulässige Druck PS ist entsprechend Artikel 1 Abs. 2 Nr. 2.3 DGRL definiert als der „vom Hersteller angegebene höchste Druck, für den das Druckgerät ausgelegt ist“.

Analog erfolgt bei einfachen Druckbehältern die Unterscheidung aufgrund des Produkts aus maximal zulässigem Druck PS und maßgeblichem Volumen V (§ 14 Abs. 3 Nr. 3, § 15 Abs. 9 BetrSichV). Gemäß Anhang II Nr. 4.1 der Richtlinie 2009/105/EG ist der maximale Betriebsdruck PS der „maximale relative Druck, der unter normalen Betriebsbedingungen ausgeübt werden kann“.

Frage:

Wie ist zu verfahren, wenn Druckgeräte auf Veranlassung des Anlagenerstellers oder des Betreibers unterhalb des vom Hersteller angegebenen Auslegungsdruckes betrieben werden und eine Überschreitung des (neu gewählten) zulässigen Betriebsdrucks dem Stand der Technik entsprechend verhindert bzw. betriebsmäßig ausgeschlossen ist?

Antwort:

Für die Ermittlung der Prüfkategorie des Druckgerätes ist grundsätzlich der maximal zulässige Druck PS des Herstellers (auf Fabrik Schild angegebener Auslegungsdruck) zugrunde zu legen.

Der maximal zulässige Druck kann in Analogie zur TRB 002, Nr. 1.4.2 auch vom Anlagenersteller oder vom Betreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Betriebsweise auf einen Wert festgelegt werden, der unter dem maximal zulässigen Druck des Herstellers liegt und der der Prüfung vor Inbetriebnahme nach § 14 BetrSichV (erstmalig bzw. nach Änderung) zugrunde liegt.

Die Maßnahmen zur Druckbegrenzung sind hierbei durch einen nach neuer Einstufung erforderlichen Prüfer (ZÜS / befähigte Person) im Rahmen der Prüfung nach § 14 BetrSichV zu kontrollieren und das Ergebnis zu dokumentieren. Die Änderung des maximalen zulässigen Drucks darf nicht durch einfache Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Eine Änderung der Angabe des maximal zulässigen Drucks am Fabrik Schild ist nicht erforderlich. Die Angabe des geänderten maximal zulässigen Drucks muss Bestandteil der Prüfbescheinigung nach § 19 i. V. m. § 14 BetrSichV sein.

Soll dieses Druckgerät später wieder mit dem maximalen Auslegungsdruck betrieben werden, stellt dies eine Änderung i. S. § 2 Abs. 5 BetrSichV dar. Dementsprechend ist § 14 Abs. 2 BetrSichV zu beachten.

überarbeitet**C 14.7 zu § 14 „Auflagen zu Prüfungen an Tankstellen/Füllanlagen“****Frage:**

Wie ist der Umfang der Prüfung einer Tankstelle i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c BetrSichV bzw. einer Füllanlage i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c BetrSichV vor der ersten Inbetriebnahme zu beschreiben?

Antwort:

Die Tankstelle bzw. Füllanlage ist einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen.

Zu prüfen sind dabei:

1. die überwachungsbedürftige Anlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 4 Buchstabe c BetrSichV hinsichtlich der ordnungsgemäßen Montage, Installation und der Aufstellbedingungen entsprechend § 14 Abs. 1 BetrSichV durch eine ZÜS
2. das Explosionsschutzkonzept der Füllanlage bzw. Tankstelle gemäß Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (TRBS 1203 Nr. 3.1)
3. die Umsetzung der gemäß des Explosionsschutzkonzeptes erforderlichen Explosionsschutzmaßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen durch eine befähigte Person mit besonderen Kenntnissen auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (TRBS 1203 Nr. 3.1)
4. das Vorliegen der erforderlichen Eignungsnachweise von Geräten und Schutzsystemen im Sinne der RL 94/9/EG sowie der erforderlichen Prüfungen durch befähigte Personen.

Auf die TRBS 1201 Teil 5 wird hingewiesen.

neu

C 14.8 zu § 14 Abs. 3 Satz 5 „Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind.“

Frage:

Nach § 14 Abs. 3 Satz 5 der BetrSichV können bei überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, die Prüfungen nach § 14 Absatz 1 BetrSichV durch eine befähigte Person vorgenommen werden. In § 14 Abs. 5 wird für bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen, die an wechselnden Aufstellungsorten verwendet werden, geregelt, dass unter den angegebenen Bedingungen erneute Prüfungen vor der Inbetriebnahme nicht erforderlich sind. Wie sind die Regelungen nach § 14 Abs. 3 und 5 anzuwenden?

Antwort:

Alle überwachungsbedürftigen Anlagen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind, können nach § 14 Abs. 3 Satz 5 am neuen Aufstellungsort durch eine befähigte Person geprüft werden. Eine speziellere Regelung für bestimmte Druckanlagen wird in § 14 Abs. 5 BetrSichV getroffen (z.B. für fahrbare Kompressoren). Da § 14 Abs. 5 eine speziellere Regelung gegenüber § 14 Abs. 3 Satz 5 darstellt, gehen die dort getroffenen Regelungen denen des § 14 Abs. 3 Satz 5 vor.

überarbeitet

C 15.1 zu § 15 Abs. 5 „Neueinstufung von Druckgeräten, die vor dem 1. Januar 2003 bereits in Betrieb genommen wurden“

Frage:

Die maximalen Prüffristen für Druckgeräte sind abhängig von der Einstufung in Kategorien nach DGRL.

1. Müssen überwachungsbedürftige Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der BetrSichV bereits in Betrieb waren, „umgestuft“ werden und wenn ja, bis wann?
2. Kann die Neueinstufung trotz fehlender Konformitätsbewertung vorgenommen werden?

Antwort:

1. Bei diesen überwachungsbedürftigen Anlagen, müssen seit dem 01.01.2008 die Betriebsvorschriften angewendet werden. Hierzu ist die Einstufung in die Kategorien nach DGRL erforderlich, außer bei Druckgeräten im Sinne der 6. GPSGV (einfache Druckbehälter nach der Richtlinie 2009/105/EG).
2. Von der Einstufung in die Kategorien nach DGRL wird der Bestandschutz der Beschaffenheitsanforderungen nicht berührt. Die Neueinstufung erfolgt auf der Basis der zulässigen Betriebsparameter (siehe Fabrikschild usw.).

C 15.4 (gestrichen)

überarbeitet

C 15.7 zu § 15 Abs. 3 i. V. m. Anhang 5 Nr. 11 „Prüffristabstimmung bei Flüssiggaslagerbehältern“

Sachverhalt:

Nach § 17 i. V. m. Anhang 5 Nr. 11 Abs. 7 BetrSichV ergibt sich für in Serie gefertigte Flüssiggaslagerbehälter, deren Ausrüstung im Rahmen der Baumusterprüfung durch eine ZÜS erfasst wurde, die Konstellation, dass die **Prüfung vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person** erfolgen darf, die Behälter jedoch wiederkehrend durch eine ZÜS zu prüfen sind.

Frage:

Ist die Abstimmung der Prüffrist in jedem Einzelfall mit der ZÜS erforderlich?

Antwort:

Für Flüssiggaslagerbehälter, die zu der von der Baumusterprüfung erfassten Serie gehören und gleichen Betriebsbedingungen unterliegen, genügt die einmalige Abstimmung des Betreibers mit einer ZÜS.

neu

C 15.9 zu § 15 „Prüfung von Rohrleitungen und Armaturen in Dampfkesselanlagen“

Frage:

Unterliegen vom Dampfkessel absperrbare Rohrleitungen für die Medien Dampf und Heißwasser sowie deren Armaturen den Prüfpflichten nach § 14 und § 15 BetrSichV?

Antwort:

Ja, in TRBS 2141 „Gefährdungen durch Dampf und Druck – allgemeine Anforderungen“ wird unter Punkt 2 Abs. 11 Begriffsbestimmung der Umfang einer Dampfkesselanlage bestimmt. Demnach gehören die dem Dampfkesselbetrieb dienenden Dampf- und Heißwasserleitungen und deren Armaturen, soweit sie mit dem Dampfkessel eine Funktionseinheit bilden, bis zu den bei der Gefährdungsbeurteilung/sicherheitstechnischen Bewertung festgelegten Schnittstellen zur Dampfkesselanlage. Bezüglich der Prüfungen wird auf TRBS 1201 Teil 2 verwiesen.

neu

C 15.10 zu § 15 „Verzicht auf die Festigkeitsprüfung von Druckbehältern gemäß Anhang 5 Nr. 7 Abs. 1 BetrSichV bei Druckwasserbehältern in Sprinkleranlagen“

Sachverhalt:

Sprinklerbehälter sind durch folgende Besonderheiten gekennzeichnet:

- Beaufschlagung nur mit Luft und Wasser
- keine schwellende Beanspruchung.

Daraus ergibt sich, dass Sprinklerbehälter auf Grund der Betriebsweise nur durch Korrosion geschädigt werden können.

Gemäß Anhang 5 Nr. 7 Abs. 1 BetrSichV können bei Druckbehältern mit Auskleidung wiederkehrende Festigkeitsprüfungen entfallen, sofern bei den inneren Prüfungen keine Beschädigung der Auskleidung festgestellt worden ist. Zu diesen Druckbehältern mit Auskleidung zählen auch Sprinklerbehälter mit einer Auskleidung.

Die Erleichterungen gemäß Anhang 5 Nr. 7 Abs. 1 BetrSichV dienen dem Zweck, die Auskleidungen vor Beschädigungen durch Dehnung während der Festigkeitsprüfung zu schützen.

Frage:

Was ist unter einer entsprechenden Auskleidung zu verstehen?

Antwort:

Auskleidungen können sein:

- Auskleidungen aus verschiedenen Bauteilen zusammengesetzt, z.B. Gummierungen, Innenhüllen ohne betriebliche Prüfung der Dichtheit des Zwischenraums
- Auskleidungen aus verschiedenen Komponenten gemischt und mehrschichtig aufgebaut, z.B. Beschichtungssysteme auf Kunstharzbasis, Emaillierungen
- Auskleidungen aus metallischen Werkstoffen, z.B. Verzinnung, Verbleiung, Verzinkung.

Anmerkung:

Die Art der Auskleidung, die fachgerechte Einbringung und die Eignung für den Verwendungszweck sind durch den Ausführenden zu bestätigen. Diese Bestätigung ist Bestandteil der Anlagendokumentation.

überarbeitet

C 17.1 zu § 17 „Prüfung besonderer Druckbehälter nach Anhang II DruckbehV, die nicht in Anhang 5 BetrSichV übernommen wurden“

Frage:

Welchen Prüfbedingungen unterliegen die besonderen Druckbehälter nach Anhang II DruckbehV, die nicht in Anhang 5 BetrSichV übernommen wurden?

Beispiele:

Druckwasserbehälter, Druckluftbehälter in Schienen- und Kraftfahrzeugen, Druckspritzbehälter, Druckbehälter zum Sterilisieren oder Dämpfen von Lebensmitteln oder Getränken, Druckbehälter, die Schwellbeanspruchungen ausgesetzt sind; Brennkammern, Gaserhitzer und Wärmeübertrager von Gasturbinenanlagen; Druckbehälter aus glasfaserverstärkten Kunststoffen;

Druckbehälter, die durch Spannungsrisskorrosion gefährdet sind; Druckbehälter von Isostatpressen; Dampfspeicherbehälter in feuerlosen Lokomotiven

Antwort:

Für die betreffenden Druckbehälter gelten seit dem 01. Januar 2009 i. d. R. die Prüfvorschriften der §§ 14 und 15 BetrSichV.

D 1.3 (gestrichen)

überarbeitet

D 3.1 zu § 3 „Wartungs- und Prüfpersonal“

Frage:

Im bestimmungsgemäßen Betrieb ist ein Aufzug dann ein Arbeitsmittel, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten den Aufzug zur Verfügung stellt. Der Arbeitgeber/Betreiber eines solchen Aufzuges ist im Allgemeinen jedoch nicht der Arbeitgeber des Wartungs- und Prüfpersonals. Wer hat welche Pflichten?

Antwort:

Der Betreiber hat die Pflicht, den Aufzug nach dem Stand der Technik zu betreiben. Hierzu gehört der Schutz seiner Beschäftigten und Dritter.

Der Arbeitgeber des Wartungs- oder Prüfpersonals hat die Tätigkeiten seiner Beschäftigten an dem Aufzug nach § 5 ArbSchG zu beurteilen. Notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der vom Wartungs- oder Prüfpersonal benutzten Arbeitsmittel sind nach § 3 BetrSichV zu ermitteln.

Auf die TRBS 1112 wird hingewiesen.

überarbeitet

D 12.1 zu § 12 Abs. 4 „Anforderungen an Aufzugswärter“

Frage:

Die AufzV stellte in § 20 Anforderungen an den Aufzugswärter. Dieser musste das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Prüfung durch den Sachverständigen die für seine Aufgaben erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.

Die TRA 007 „Betrieb“ regelte die Aufgaben für den Betreiber des Aufzuges, einschließlich der Aufgaben des Aufzugswärters (z. B. zur Befreiung von Personen aus dem Fahrkorb). In der TRA 007 sind aber keine personellen Anforderungen (Alter, Prüfung) an den Aufzugswärter enthalten.

Welche Anforderungen sind künftig an den Aufzugswärter zu stellen?

Antwort:

In der Betriebssicherheitsverordnung wird der Begriff des Aufzugswärters nicht mehr verwendet. Konkret sind bezüglich der bisherigen Aufgaben des Aufzugswärters in § 12 Abs. 4 BetrSichV nur die Gewährleistung der Befreiung „in angemessener Zeit“ vorgeschrieben.

Daher kann die Bestellung eines Aufzugswärters nicht mehr zwingend gefordert werden. Nach § 12 BetrSichV hat der Betreiber jedoch zu gewährleisten, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik betrieben wird. Derjenige, der mit der Aufgabe beauftragt wird, Personen aus Aufzügen zu befreien, unterliegt einer besonderen Gefährdung und ist gemäß § 8 BetrSichV ein hierzu beauftragter Beschäftigter. Auf die TRBS 3121 – Betrieb von Aufzugsanlagen – wird hingewiesen.

überarbeitet

D 12.3 zu § 12 Abs. 4 „Aufzugswärter“

Frage:

Nach Betriebssicherheitsverordnung ist es nicht notwendig, einen Aufzugswärter vor Ort während der Betriebszeit einzusetzen. Es muss lediglich auf Notrufe in angemessener Zeit reagiert werden und eine sachgerechte Befreiung gewährleistet sein. Dies erfolgt häufig durch eine Notrufschaltung vom Aufzug zum Wachdienst. Dieser beauftragt dann eine Fachfirma mit der sachgerechten Befreiung aus dem Aufzug. Von Seiten der TÜV besteht das Angebot, Aufzugswärter nach den Inhalten der Betriebssicherheitsverordnung zu schulen. Welche Aufgaben hat ein Aufzugswärter zu erfüllen?

Antwort:

Die Betriebssicherheitsverordnung fasst eine Vielzahl von Vorschriften zusammen. Spezifische Begriffe, die in den bisher auf einzelne Anlagentypen bezogenen Verordnungen enthalten waren, werden deshalb in der bisherigen Form nicht fortgeführt.

Dies ist auch bei dem Begriff des Aufzugswärters der Fall. Der Verzicht auf diese Begriffe ist jedoch nicht gleichzusetzen mit dem Wegfall der jeweiligen Anforderung. Die Funktionen des bisherigen Aufzugswärters sind jetzt in TRBS 3121 Nr. 3.3 beschrieben.

Nach § 12 Abs. 4 BetrSichV hat der Betreiber sicherzustellen, dass zeitnah und sachgerecht Befreiungsmaßnahmen nach einem Notruf erfolgen.

§ 12 Abs. 3 BetrSichV in Verbindung mit § 3 Abs. 3 BetrSichV verpflichtet den Arbeitgeber/Betreiber Art, Umfang und Fristen der Prüfungen festzulegen und auch die Anforderungen an die prüfende Person zu bestimmen. Das bedeutet in diesem Fall, festzulegen, welche Funktionsprüfungen am Aufzug in welchen Zeitabständen erfolgen müssen und wie die prüfende Person qualifiziert wird. Hierbei sind die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, die Herstellerinformationen und auch die technischen Regeln zu beachten.

Die Arbeitsschutzverwaltung wird im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit nach wie vor prüfen, ob der Betreiber bzw. Arbeitgeber seinen Pflichten im Sinne der BetrSichV nachkommt. In den Fällen, in denen der Nachweis erbracht wird, dass mit den o. g. Tätigkeiten Personen beauftragt werden, die eine Aufzugswärterprüfung abgelegt haben, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Kenntnis zur Durchführung der Funktionsprüfungen vorliegt („Vermutungswirkung“). In den übrigen Fällen ist der Nachweis im Einzelfall erforderlich.

neu

D 12.4 zu § 12 Abs. 3 „Beurteilung der Barrierefreiheit von Aufzügen in der sicherheitstechnischen Bewertung“

Sachverhalt:

Grundsätzlich bestehen für Menschen mit Behinderung bei der Nutzung von Aufzügen Gefährdungen, welche für Mensch ohne Behinderung teilweise schwer erkennbar sind und insofern nicht unmittelbar in der sicherheitstechnischen Bewertung betrachtet werden.

So dürfte bspw. das Kommunizieren mit einer sinnesbehinderten Person (akustisch und/oder visuell) in einem steckengebliebenen Aufzug im Rahmen der Notbefreiung ein ganz besonderes Problem darstellen.

Frage:

Muss in der sicherheitstechnischen Bewertung für in Betrieb befindliche Aufzüge die barrierefreie Nutzung von Aufzügen durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden?

Antwort:

Ja, wenn von einer Nutzung durch Menschen mit Behinderung auszugehen ist - z. B. im öffentlichen Bereich bzw. Gesundheitseinrichtungen.

Die sich hieraus ggf. ergebenden zusätzlichen Gefährdungen sind in der sicherheitstechnischen Bewertung zu betrachten. Dies gilt auch für Aufzüge in Arbeitsstätten, soweit Menschen mit Behinderungen beschäftigt werden. Unabhängig davon hat auch ein Betreiber im Einzelfall zu prüfen, ob sich aufgrund der besonderen betrieblichen Situation (z. B. häufige Nutzung durch Personen mit Behinderungen) ggf. Maßnahmen (entsprechend der Art der Behinderung) am Aufzug zum Schutz von Leben und Gesundheit erforderlich sind.

Auf das Behindertengleichstellungsgesetz und die Arbeitsstättenverordnung wird hingewiesen.

überarbeitet

D 14.1 zu § 14 Abs. 7 „Prüfung vor Inbetriebnahme“

Frage:

Warum sind Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Richtlinie 95/16/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BetrSichV) von der erstmaligen Prüfung durch eine ZÜS ausgenommen, Aufzugsanlagen, die Aufzüge i. S. der Nr. 17 im Anhang IV Richtlinie 2006/42/EG sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV) aber nicht?

Antwort:

Für Aufzugsanlagen im Sinne der Richtlinie 95/16/EG entfällt die Prüfung vor Inbetriebnahme, da im Unterschied zu anderen überwachungsbedürftigen Anlagen eine entsprechende Prüfung im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens nach vollständiger Montage am Betriebsort erfolgt.

überarbeitet

D 14.4 zu § 14 „Betrieb von Ausstellungsstücken auf Messen“

Frage:

Darf auf einer Ausstellung/Messe eine Aufzugsanlage i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BetrSichV (Aufzugsanlagen, die Maschinen i. S. Richtlinie 2006/42/EG sind) als Ausstellungsstück ohne die Prüfung nach § 14 Abs. 1 BetrSichV vorgeführt werden?

Antwort:

Regelungstatbestände für überwachungsbedürftige Anlagen nach den Bestimmungen der BetrSichV dürfen nicht über die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage nach dem GPSG hinausgehen. Nach § 1 Abs. 2 GPSG beschränkt sich das Recht der überwachungsbedürftigen Anlagen auf die Errichtung und den Betrieb, nicht dagegen auf ihr Inverkehrbringen.

Unter dem Begriff „Errichtung“ wird die Aufstellung oder der Einbau der Anlage **am vorgesehenen Verwendungsort** verstanden. Zur Errichtung gehört noch nicht das Inverkehrbringen und somit auch nicht Maßnahmen zum Zwecke der Werbung und Verkaufsförderung, wie Ausstellungen und Vorführungen. Mit dem Wegfall des Tatbestandsmerkmals „Errichtung“ i. S. der BetrSichV kann auch keine Inbetriebnahme im Sinne der BetrSichV erfolgen. Die Regelungen für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen nach der BetrSichV sind daher für den Vorführbetrieb anlässlich einer Messe oder Ausstellung nicht anwendbar.

Auf Grund ihrer Zweckbestimmung als Ausstellungsstück ist eine Aufzugsanlage kein Arbeitsmittel für das Messestandspersonal des Ausstellers (in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber) und zwar auch dann nicht, wenn sie vom Personal am Ausstellungsstand zu Vorführzwecken betrieben wird.

Gesetzliche Grundlage für ein sicheres Vorführen einer Aufzugsanlage als Ausstellungsstück auf einer Messe ist § 4 Abs. 5 Satz 2 GPSG. Danach hat der Vorführende die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen. Zu diesem Personenkreis gehören nicht nur Personen, denen die Anlage vorgeführt wird, sondern auch die Beschäftigten des Vorführers, zufällige Besucher der Ausstellung und sonstige Personen, die sich im Einwirkungsbereich der Anlage befinden (vgl. Schmatz/Nöthlichs Kommentar zu § 4 Abs. 5 GPSG, Ziffer 1025 S. 13 ff).

überarbeitet

D 14.5 zu § 14 i. V. m. § 10 „Prüfung von Baustellenaufzügen nach Standortwechsel“

Frage:

Sind Baustellenaufzüge unabhängig von den wiederkehrenden Prüfungen nach § 15 Abs. 14 BetrSichV nach Errichtung an einem neuen Standort sowie nach Aufstockung entsprechend Baufortschritt erneut nach § 14 Abs. 1 und 2 zu prüfen?

Antwort:

An Baustellenaufzügen, die für einen ortsveränderlichen Einsatz vorgesehen sind und nach der ersten Inbetriebnahme an einem neuen Standort aufgestellt werden, sind Prüfungen nach § 14 Abs. 1 erforderlich. Diese können gemäß § 14 Abs. 3 Satz 5 BetrSichV durch eine befähigte Person durchgeführt werden.

Erfolgt ohne Standortwechsel ein Umbau (z. B. die Aufstockung der Förderhöhe,) so ist vom Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob eine Prüfung nach § 10 Abs. 1 BetrSichV erforderlich ist.

überarbeitet

D 15.1 zu § 15 Abs. 18 „Termin der Inbetriebnahme bei Aufzugsanlagen i. S. AufzR“

Frage:

1. Wie wird der Tag der ersten Inbetriebnahme bestimmt?
2. Liegt es im Anschluss an das Inverkehrbringen allein beim Betreiber, wann er eine Aufzugsanlage erstmalig in Betrieb nimmt?

Antwort:

1. Der Tag der ersten Inbetriebnahme ergibt sich aus der erstmaligen Nutzung durch den Betreiber.
2. Ja.

überarbeitet

E 5.1 zu § 5 i. V. m. § 7 Abs. 4 „Bestandsschutz bei Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“

Sachverhalt:

Die Richtlinie 1999/92/EG und auch Anhang 4 Abschnitt B der BetrSichV sehen beim Explosionsschutz von brennbaren Stäuben eine Einteilung in 3 Zonen vor. Nach § 7 Abs. 4 BetrSichV müssen Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen ab dem 30. Juni 2003 den in Anhang 4 Abschnitt A BetrSichV aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen, wenn sie vor diesem Zeitpunkt bereits verwendet oder erstmalig im Unternehmen den Beschäftigten bereitgestellt worden sind.

Frage:

1. Bis wann müssen explosionsgefährdete Bereiche mit der Zoneneinteilung in die Zonen 10 und 11 in die neuen Zonen 20 bis 22 nach Anhang 3 eingestuft werden?
2. Ergeben sich aus der Umstellung der Zoneneinteilung von Zone 10 und 11 auf Zone 20 bis 22 Nachrüstforderungen?

Antwort:

1. Die BetrSichV enthält hierzu keine Übergangsvorschrift. Entsprechend § 5 Abs. 1 BetrSichV sind explosionsgefährdete Bereiche im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in Zonen nach Anhang 3 BetrSichV einzuteilen. Dies wird erforderlich, bei einer Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung. Die Zoneneinteilung war spätestens bis 31. Dezember 2005 im Explosionsschutzdokument zu dokumentieren.
2. Bereits seit der Änderung der ElexV vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1914) ist beim Explosionsschutz von brennbaren Stäuben eine Einteilung in 3 Zonen vorzunehmen. Gemäß Übergangsvorschrift in § 19 ElexV durften jedoch alle am 20. Dezember 1996

befugt betriebenen elektrischen Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach den bis dahin geltenden Vorschriften weiterbetrieben werden.

Der Bestandsschutz der nach ElexV errichteten elektrischen Anlagen bleibt mit dem Übergang auf die BetrSichV grundsätzlich bestehen, sofern die Anlagen unverändert weiterbetrieben werden (siehe § 27 Abs. 2 BetrSichV).

Für die Arbeitsmittel, die nicht den Übergangsbestimmungen nach § 27 BetrSichV unterliegen (nicht-überwachungsbedürftige Arbeitsmittel), ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die Eignung festzustellen und im Explosionsschutzdokument zu vermerken. (siehe auch Leitlinie **A 7.6**)

überarbeitet

E 5.2 zu § 5 „Explosionsgefährdete Bereiche in medizinisch genutzten Räumen“

Frage:

Gelten die Vorschriften der BetrSichV zum Explosionsschutz auch für Bereiche in medizinisch genutzten Räumen?

Antwort:

Ja, die Vorschriften der BetrSichV zum Explosionsschutz (insbesondere die §§ 5 und 6 sowie Anhang 4 Abschnitt A BetrSichV) gelten auch in medizinisch genutzten Räumen sofern im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 BetrSichV festgestellt wird, dass nach den Bestimmungen des § 11 der GefStoffV die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären nicht sicher verhindert werden kann.

In § 2 Abs. 7 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung wird hierzu auf die ElexV verwiesen. Mit der Ablösung durch die BetrSichV geht dieser Verweis nun auf die BetrSichV über.

neu

E 5.3 zu § 5 i. V. m. Anhang 3 „Normalbetrieb“

Frage:

Welche Betriebszustände gehören hinsichtlich der Zoneneinteilung nach Anhang 3 BetrSichV zum „Normalbetrieb“?

Antwort:

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG i.V.m. § 6 GefStoffV und § 3 Abs. 2 BetrSichV sind die notwendigen Maßnahmen zum Explosionsschutz für alle Phasen der Benutzung einer Anlage zu ermitteln und festzulegen. Zu den notwendigen Maßnahmen zählt insbesondere die Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche für den sogenannten Normalbetrieb.

Explosionsgefährdete Bereiche sind entsprechend Anhang 3 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung einschließlich betriebsüblicher Störungen gemäß § 3 BetrSichV in Zonen einzuteilen (§ 5 Abs. 1 BetrSichV).

Bei der Zoneneinteilung nach Anhang 3 der BetrSichV wird bei Zone 1, Zone 2, Zone 21 und Zone 22 der Zustand, in dem die Anlagen oder deren Einrichtungen innerhalb ihrer Auslegungsparameter benutzt werden (vergleiche auch TRBS 2152) als Normalbetrieb zugrunde gelegt.

Der Begriff „Normalbetrieb“ ist in der BetrSichV sonst nicht näher bestimmt. Der Begriff „Normalbetrieb“ ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Begriff „Betrieb“ im Sinne des § 2 Abs. 4 BetrSichV. Der Arbeitgeber/Betreiber muss in seinem Explosionsschutzdokument die Betriebszustände, welche er dem „Normalbetrieb“ zuordnet, festlegen.

Zum Normalbetrieb gehören in der Regel auch

- das Anfahren und Abfahren von Anlagen,
- die Freisetzung bei betriebsüblichen Störungen, z. B. Abriss eines Sackes von einer Sackabfülleinrichtung,
- die regelmäßig wiederkehrende Reinigung von Anlagen, die zum laufenden Betrieb erforderlich ist,
- Tätigkeiten wie häufige bzw. gelegentliche Inspektion, Wartung und ggf. Überprüfung und
- die Freisetzung geringer Mengen brennbarer Stoffe (z. B. aus Dichtungen, deren Wirkung auf der Benetzung durch die geförderte Flüssigkeit beruht).

neu

E 5.4 zu § 5 i. V. m. Anh. 3 „Zoneneinteilung bei zeitlich eng begrenzten Tätigkeiten“

Frage:

Ist bei einmaligen zeitlich eng begrenzten Tätigkeiten mit Stoffen, bei denen eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen kann z. B. Laminieren von Behältern in Schiffen oder Umgang mit Bremsenreiniger in einer Kfz-Werkstatt, eine Zone einzuteilen?

Antwort:

Im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung können die Schutzmaßnahmen tätigkeitsbezogen festgelegt werden, unabhängig vom jeweiligen Ort der ausgeführten Tätigkeit. Speziell für den Explosionsschutz kann dies z.B. effiziente Absaugung, wirksame Lüftung und/oder Zündquellenvermeidung bedeuten.

Bei zeitlich eng begrenzten Tätigkeiten, die an einem Ort nur einmalig durchgeführt werden und bei denen mit der Bildung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss, ist die Ausweisung von explosionsgefährdeten Bereichen und deren Einteilung in Zonen nicht sinnvoll. Dennoch sind geeignete Explosionsschutzmaßnahmen erforderlich und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. Zur Dokumentation gehört auch die schriftliche Arbeitsanweisung.

neu

E 5.5 zu § 5 „Austausch von Armaturen“

Sachverhalt:

Eine Propan-Zündgasversorgung ist Bestandteil einer Dampfkesselanlage ("Altanlage"). Sie besteht aus zwei 33 kg-Propanflaschen mit den entsprechenden Armaturen ohne elektrische Einrichtungen und befindet sich in einem separaten Raum mit natürlicher Lüftung. Dieser Bereich war bisher nicht als explosionsgefährdet eingestuft.

Eine Gefährdungsbeurteilung hat nunmehr ergeben, dass ein Bereich um mögliche Austrittsstellen unter Berücksichtigung der TRBS 2152 ff. als Zone 2 einzuteilen ist.

Frage:

- a) Kann bei einem Austausch wie bisher eine Armatur ohne Konformitätserklärung nach Richtlinie 94/9/EG eingesetzt werden?
- b) Ist nach dem Austausch der Armatur eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 erforderlich?

Antwort:

- a) Ja, sofern weiterhin Armaturen ohne elektrische Einrichtungen (ohne eigene Zündquellen) verwendet werden.
Nein, sofern die Armatur mit elektrischen Einrichtungen verwendet wird (z.B. Magnetventil). Für Zone 2 muss die zu ersetzende Armatur nach Anhang 4 Abschnitt B ausgewählt werden, d. h. ein Gerät mindestens der Kategorie 3 im Sinne der Richtlinie 94/9/EG.
- b) Ja

überarbeitet**E 6.6 zu § 6 „Explosionsschutzdokument für Tankfahrzeuge“****Frage:**

Ist für ein Tankfahrzeug ein Explosionsschutzdokument zu erstellen?

Antwort:

Nein, die Anforderungen zum Explosionsschutz bei Tankfahrzeugen sind über das Verkehrsrecht geregelt. Der Arbeitgeber des Tankwagenfahrers muss für den Betrieb des Tankwagens kein Explosionsschutzdokument erstellen. Es genügt in diesem Fall die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG in Verbindung mit § 6 der GefStoffV und § 3 der BetrSichV.

Der Befüll- und Entleervorgang findet in der Regel auf Betriebsgelände statt. Der jeweilige Arbeitgeber hat bei der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes auch diesen betroffenen Bereich zu berücksichtigen. Auf RL 1999/92/EG Artikel 6 wird verwiesen.

überarbeitet**E 7.1 zu § 7 Abs. 4 „Verwendung vorhandener Arbeitsmittel ab 30. Juni 2003“****Frage:**

Arbeitsmittel müssen seit 30. Juni 2003 den in Anhang 4 Abschnitt A BetrSichV aufgeführten Mindestvorschriften entsprechen. Was resultiert daraus?

Antwort:

Nach § 7 Abs. 4 BetrSichV hatte der Arbeitgeber bis 30. Juni 2003 festzustellen, ob in den explosionsgefährdeten Bereichen die Beschaffenheit der vorhandenen Arbeitsmittel der Zoneneinteilung nach Gefährdungsbeurteilung entspricht.

Nach § 27 Abs. 2 BetrSichV bleiben für Anlagen, die bisher von der ElexV erfasst waren, hinsichtlich der an sie zu stellenden Beschaffenheitsanforderungen die bisher geltenden Vorschriften maßgebend. Somit ist nur für Arbeitsmittel, die bisher nicht der ElexV unterlagen

(nichtelektrische Arbeitsmittel), zu prüfen, ob die Anforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A BetrSichV erfüllt werden.

überarbeitet

E 7.2 zu § 7 Abs. 4 „Anforderungen an Arbeitsmittel in explosionsgefährdeten Bereichen nach Anhang 4 Abschnitt A“

Frage:

1. Geräte, die jetzt erstmalig aufgrund des nichtelektrischen Explosionsschutzes unter die Richtlinie 94/9/EG fallen, z. B. Getriebe, Rührwerke, Pumpen, haben keine Zulassungsbescheinigung zur Qualifizierung im „Ex-Bereich“. Es handelte sich bisher um „allgemeine“ Arbeitsmittel. Gilt hier analog ein Bestandsschutz, obgleich die Eignung nie in der jetzt verlangten Qualität nachgewiesen wurde?
2. In welchem Umfang muss die Eignung von Altgeräten nach dem Stichtag 31. Dezember 2007 nachgewiesen werden, wenn die Hersteller keine Bescheinigung nachliefern können und das Gerät nicht ausgetauscht werden soll?
3. Ist für Flammensperren, die im Bereich der Zone 1 oder 2 eingesetzt werden, eine Bauartzulassung erforderlich? Da es sich um nichtelektrische Geräte handelt, reicht doch hier eine Bescheinigung des Herstellers über eine qualifizierte Prüfung gemäß der einschlägigen Norm aus?

Antwort:

1. Geräte, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen, sind nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BetrSichV überwachungsbedürftige Anlagen. Für die überwachungsbedürftigen Anlagen gelten die Übergangsbestimmungen nach § 27 BetrSichV.

Der Weiterbetrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage, die vor dem 1. Januar 2003 befugt betrieben wurde, ist zulässig. Dies gilt uneingeschränkt für alle überwachungsbedürftigen Anlagen i. S. des Abschnitts 3 BetrSichV.

Bei den überwachungsbedürftigen Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 bereits erstmalig in Betrieb genommen waren, bleiben die bisherigen Beschaffenheitsanforderungen maßgebend. Dies betrifft z. B. die Anlagen nach ExV bzw. VbF. Für diese Anlagen sind bis zum 31. Dezember 2007 die Betriebsvorschriften nach § 15 Abs. 1 und 2 BetrSichV anzuwenden. Hierzu hat der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BetrSichV, d. h. sicherheitstechnische Bewertung und Prüfung der Anlagen innerhalb dieser Frist zu erfüllen (§ 27 Abs. 2 BetrSichV).

Für die Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 nicht von einer Rechtsverordnung nach § 14 GPSG erfasst wurden, (z. B. Geräte, die wegen des nichtelektrischen Explosionsschutzes in den Anwendungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen), waren die Betriebsvorschriften bis zum 31. Dezember 2005 anzuwenden. Hierzu hatte der Betreiber seine Verpflichtungen nach § 15 Abs. 1 und 2 BetrSichV innerhalb dieser Frist, d. h. bis zum 31. Dezember 2005 zu erfüllen.

Zugleich regelt § 7 Abs. 4 BetrSichV für alle Arbeitsmittel, dass diese ab dem 30. Juni 2003 den Mindestanforderungen des Anhangs 4 Abschnitt A BetrSichV entsprechen müssen, soweit vor diesem Zeitpunkt keine andere EG-Richtlinie als die Richtlinie 1999/92/EG ganz oder teilweise anwendbar war. Die Explosionsschutzmaßnahmen (Nr. 3) des Anhangs 4 BetrSichV sind auch bisher schon nach nationalen Vorschriften gefordert (z. B. BGR 104, BGR 132), so dass sich für bestehende ordnungsgemäß errichtete Anlagen aus dem Anhang 4 BetrSichV keine zusätzlichen Nachrüstverpflichtungen ergeben.

Am 30. Juni 2003 bereits bereitgestellte Arbeitsmittel müssen nicht zugleich dem Abschnitt B des Anhangs 4 BetrSichV entsprechen. Daraus folgt, dass die Richtlinie 1999/92/EG bei bereits bereitgestellten Arbeitsmitteln keine nachträgliche Anpassung an die Beschaffenheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG fordert. Es wird gefordert, dass der Betreiber für vor dem 3. Oktober 2002 erstmalig bereitgestellte oder eingeführte Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe seine Pflichten nach § 6 Abs. 1 BetrSichV bis zum 31. Dezember 2005 erfüllt, d. h. ein Explosionsschutzdokument erstellt.

2. Auch nach dem 31. Dezember 2007 sind keine zusätzlichen Nachweise erforderlich. Der Betreiber hat jedoch auf die vom Hersteller angegebene maximal mögliche Verwendungsdauer zu achten und nach § 7 Abs. 5 BetrSichV für ausreichende Wartung und Instandsetzung zu sorgen.
3. Flammensperren, die am 1. Januar 2003 bereits in Betrieb waren, fallen unter die Übergangsbestimmungen nach § 27 BetrSichV. Flammensperren, die bis zum 30. Juni 2003 in Verkehr gebracht wurden, konnten noch nach den bis dahin geltenden Bestimmungen ElexV, VbF in Verkehr gebracht werden. Seit dem 1. Juli 2003 gilt die 11. GSGV, mit 1. Mai 2004 umbenannt in die 11. GPSGV.

überarbeitet

E 7.3 zu § 7 i. V. m. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 „Prüfung der Arbeitsplätze vor erstmaliger Nutzung“

Frage:

1. Was ist unter „Arbeitsplätzen“ i. S. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV zu verstehen?
2. Muss die Prüfung nicht nur vor der erstmaligen Nutzung eines Arbeitsplatzes, sondern auch nach Änderung erfolgen?

Antwort:

1. Arbeitsplätze i. S. Anhang 4 Abschnitt A Nr. 3.8 BetrSichV sind Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören abweichend von LL C 2 zur ArbStättV – LV 40 – auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken nur kurzzeitig betreten werden müssen.
2. Wird beantwortet durch TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5.

neu

E 7.5 zu § 7 Abs. 3 „Einsatz von Produkten in explosionsgefährdeten Bereichen“

Frage:

Dürfen Produkte die "offensichtlich" oder "augenscheinlich" keine eigne potentielle Zündquelle besitzen ohne entsprechenden Nachweis der Zündquellenfreiheit des Produkts des Herstellers von einem Arbeitgeber/Betreiber in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden?

Falls ja, muss dafür dann der Errichter die Eignung bescheinigen, oder ist die Eignung grundsätzlich nicht nachzuweisen?

Antwort:

Für ein Produkt, bei dem es sich nicht um ein Gerät mit eigener potentieller Zündquelle, eine Komponente, ein Schutzsystem oder eine Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtung im Sinne der Richtlinie 94/9/EG handelt darf keine EG-Konformitätserklärung nach der Richtlinie 94/9/EG ausgestellt werden. (s. hierzu auch die „Borderline-List“ auf der Internet-Seite der Kommission: <http://ec.europa.eu/enterprise/atex/guide/annex-ii.htm>)

Der Arbeitgeber/Betreiber kann entscheiden solche Produkte im explosionsgefährdeten Bereich einzusetzen.

Er muss in diesem Fall mit seiner Gefährdungsbeurteilung/ sicherheitstechnischen Bewertung den Nachweis erbringen, dass diese Produkte im explosionsgefährdeten Bereich sicher verwendet werden. Bei seiner Gefährdungsbeurteilung/ sicherheitstechnischen Bewertung muss der Arbeitgeber/Betreiber betriebliche Zündquellen berücksichtigen, z.B. dass sich ein Anlagenteil wie eine Rohrleitung im Betrieb elektrostatisch aufladen kann und dementsprechende Schutzmaßnahmen vorsehen. Hierzu kann er sich sachdienliche Informationen des Herstellers z.B. Angaben zu den Materialeigenschaften einholen. Von einem Hersteller, der im Rahmen der Risikobeurteilung die bestimmungsgemäße und vorhersehbare Verwendung seines Produkts betrachten muss kann jedoch keine pauschale Aussage zur „Zündquellenfreiheit“ seines Produktes im Betrieb erwartet werden, weil dieser die betrieblichen Bedingungen unter denen sein Produkt verwendet wird, im Einzelfall nicht kennt.

überarbeitet**E 14.3 zu § 14 Abs. 6 „Prüfung nach Instandsetzung von nichtelektrischen Geräten und Schutzsystemen, die noch nicht nach Richtlinie 94/9/EG in Verkehr gebracht wurden“****Sachverhalt:**

Für nichtelektrische Geräte und Schutzsysteme i. S. der Richtlinie 94/9/EG bestand bis zum 30. Juni 2003 weder die Verpflichtung der Kennzeichnung noch die der Prüfung nach Instandsetzung.

Frage:

Nach welchen Kriterien und durch wen sind nichtelektrische Geräte und Schutzsysteme, die bis zum 30. Juni 2003 noch nicht nach der Richtlinie 94/9/EG in Verkehr gebracht wurden, nach einer Instandsetzung hinsichtlich eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, zu prüfen?

Antwort:

Alle nichtelektrischen Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die von ihrer Definition unter den Geltungsbereich der Richtlinie 94/9/EG fallen, sind nach einer Instandsetzung eines Teils, von dem der Explosionsschutz abhängt, entsprechend § 14 Abs. 6 BetrSichV durch den Hersteller, eine ZÜS oder eine hierfür amtlich anerkannte befähigte Person zu prüfen.

Der Arbeitgeber hat entsprechend § 4 Abs. 1 BetrSichV Maßnahmen zu treffen, dass die nichtelektrischen Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen als solche i. S. der Richtlinie 94/9/EG erkannt werden und die o. g. Prüfung nach Instandsetzung erfolgt.

Auf TRBS 1201 Teil 3 wird hingewiesen.

neu

E 14.4 zu § 14 Abs. 3 „Prüfung von explosionsgeschützten Geräten ohne festen Standort“

Frage:

Muss ein Gerät im Sinne der Richtlinie 94/9/EG, das bestimmungsgemäß nicht an einen Standort gebunden ist (z. B. Handleuchte, Messgerät etc.), an jedem neuen Einsatzort von einer hierzu befähigten Person geprüft werden?

Antwort:

Nein. Diese Geräte haben keinen Standort im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Der Standort im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 5 BetrSichV ist bei diesen Geräten der vom Arbeitgeber / Betreiber bei der Gefährdungsbeurteilung / sicherheitstechnischen Bewertung festgelegte zulässige Einsatzbereich. An dem jeweiligen Ort der Benutzung bzw. des Betriebs innerhalb des festgelegten Einsatzbereiches ist dann keine erneute Prüfung durch eine befähigte Person erforderlich.

überarbeitet

F 1.1 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Definition der brennbaren Flüssigkeiten“

Sachverhalt:

In § 3 Abs. 1 VbF wurden die brennbaren Flüssigkeiten und deren Gefahrklassen definiert. In der BetrSichV wird lediglich auf die Gefährlichkeitsmerkmale „hochentzündlich / leichtentzündlich / entzündlich“ entsprechend ChemG Bezug genommen. In den TRbF sind die Definitionen der bisherigen Gefahrklassen ebenfalls nicht enthalten.

Frage:

1. Gelten Anlagen für **zähflüssige** hochentzündliche / leichtentzündliche oder entzündliche Stoffe, die bisher unter den Ausschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 VbF fielen und die § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrSichV entsprechen, als überwachungsbedürftige Anlagen?
2. Werden Anlagen für entzündliche wassermischbare brennbare Flüssigkeiten (Flammpunkt 21 bis 55 °C) nunmehr erfasst?
3. Können die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B noch verwendet werden?

Antwort:

1. Ja, maßgeblich sind ausschließlich die Einstufungen nach ChemG.
2. Ja, dies betrifft insbesondere Anlagen für Alkohole und ähnliche Lösemittel (z. B. Isopropanol).
3. Ja, die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B dürfen für den Betrieb bestehender Anlagen bis zum Übergang auf die Betriebsvorschriften der BetrSichV noch verwendet werden. Bei Anlagen, die nach den Betriebsvorschriften der BetrSichV betrieben werden, dürfen formal rechtlich die Gefahrklassenbezeichnungen A I, A II, A III und B nicht mehr verwendet werden.

Hinweis:

Zur Klärung der Frage, ob es sich bei dem betreffenden Stoff / Gemisch um eine Flüssigkeit handelt, wird auf die im Anhang 1 Teil 1 Ziffer 1.0 der EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (GHS-

Verordnung) aufgeführten Kriterien für die Unterscheidung zwischen Gasen, Flüssigkeiten und Feststoffen verwiesen.

überarbeitet

F 1.3 zu § 1 Abs. 2 Nr. 4 „Abgrenzungen zum Transport- und Umweltrecht“

Frage:

Sind die bisher üblichen Abgrenzungen zwischen dem Transportrecht (transportbedingte Zwischenlagerung, zeitweiliger Aufenthalt im Verlauf der Beförderung ist kein Lagern i. S. der BetrSichV) sowie dem Umweltschutzrecht und dem Arbeitsschutz weiterhin anzuwenden?

Antwort:

Der Begriff des Lagerns ist in der BetrSichV nicht bestimmt. Die Auslegung kann aber entsprechend § 2 Abs. 5 GefStoffV erfolgen.

Abgrenzung zum Transportrecht:

Zeitweilige Aufenthalte im Verlauf einer Beförderung unterliegen dem Verkehrsrecht. (Vgl. hierzu auch TRbF 20 Nr. 2.1). Das GGbefG gilt jedoch nicht für die ausschließlich innerbetriebliche Beförderung. Hier sind die Vorschriften der GefStoffV zum Umgang mit Gefahrstoffen bzw. die BetrSichV hinsichtlich der Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber zu beachten. Das Fahrzeug, das dem Fahrer für die Beförderung vom Arbeitgeber bereitgestellt wird, ist ein Arbeitsmittel i. S. der BetrSichV. Dies gilt ebenso für beim Beförderungsvorgang benötigte Arbeitsmittel wie Zurr- und Spanngurte etc.

Abgrenzung zum Umweltrecht:

Wenn die Dauer der Bereitstellung länger ist als der in der TRbF 20 genannte Zeitraum, dann gilt die Bereitstellungsfläche als Lager i. S. der BetrSichV und auch im umweltrechtlichen Sinne.

Hinweis: Die Vorbemerkung ist zu beachten!

überarbeitet

Europäische Richtlinien

Richtlinie 2009/105/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einfache Druckbehälter
Richtlinie 89/391/EWG	Richtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit
Richtlinie 94/9/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
Richtlinie 95/16/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge
Richtlinie 97/23/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Druckgeräte
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen
Richtlinie 1999/92/EG	Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können